



Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Parchim

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung 13. Januar 1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreis Parchim Sitzung am 28. September 2000 und nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreis Parchim erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung der Volkshochschule (VHS)

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (überwiegend Kurse und Veranstaltungen), Einrichtungen und Anlagen der VHS erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

Die gebührenpflichtigen Dienstleistungen der VHS wurden kalkulatorisch unter Berücksichtigung des Kostendeckungsgrundsatzes und der laufenden Zuschüsse ermittelt.

Die Festlegung dieser Gebührensatzung gelten nicht, wenn die VHS Maßnahmen im Kundenauftrag oder in Kooperation durchführt, zu denen schriftliche Verträge geschlossen werden oder als Vermittler (z.B. bei Studienreisen) tätig wird.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebührensätze wird in der Anlage festgelegt.
- (2) Anfallende Material- Lernmittelkosten (z.B. Skripte und Kosten für erhöhten technischen Aufwand) können zusätzlich mit einer Pauschale erhoben werden.
- (3) Die auf der Grundlage von § 2 (1 und 2) basierenden verbindlichen Gebühren eines Kurses sind dem jeweils gültigen Programmheft oder entsprechenden zusätzlichen Ankündigungen zu entnehmen.
- (4) Die Maßeinheit für die Gebührensätze ist eine Kursstunde, die in der Regel 45 Minuten umfasst.
- (5) Wird bei einem Kurs oder einem Lehrgang die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann, wenn der Kurs mit Zustimmung oder auf Wunsch der Kursteilnehmer dennoch durchgeführt wird, die nach Anlage zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden. Die Teilnehmer/innen sind auf diese Erhöhung der Gebühr hinzuweisen und müssen ihr Einverständnis erklären.
- (6) Soweit Kurse in den Ankündigungen als gebührenfrei ausgewiesen sind, werden Gebühren nicht erhoben. Insbesondere Einzelveranstaltungen im Themenbereich Gesellschaft/ Politik sind gebührenfrei.

§ 3

Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungsberechtigt in Höhe von 40 % der zu zahlenden Gebühr sind Empfänger von
 - a) Berufsausbildungsbeihilfe
 - b) Bafög
 - c) Sozialhilfe
 - d) Wohngeldbzw. Dritte (in der Regel unterhaltsberechtigter Kinder), sofern diese im Haushalt leben und im Sozialhilfe- bzw. Wohngeld-Bescheid als Familienangehörige/r berücksichtigt wurden.
- (2) Weiterhin ermäßigungsberechtigt in Höhe von 10 % der zu zahlenden Gebühr sind Rentner.
- (3) Bei Zutreffen mehrerer Ermäßigungsvoraussetzungen wird nur die Ermäßigung gewährt, die für den Teilnehmer am günstigsten ist.
- (4) Auf Antrag kann im Einzelfall die zu zahlende Gebühr ermäßigt werden. Ermäßigungsanträge sind spätestens beim 2. Kursbesuch mit Nachweis des Berechtigungsanspruches schriftlich zu stellen. Eine nachträgliche Gewährung von Ermäßigungen ist nicht möglich.
- (5) Von der Gebührenermäßigung ausgenommen sind Exkursionen, Studienfahrten, Sprachreisen, langfristige berufsbildende Maßnahmen, Fachkurse in Schulfächern und Sonderveranstaltungen sowie Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmergebühr weniger als 25 EURO beträgt.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1)Gebührensschuldner ist, wer an einem Kurs, einem Lehrgang oder an einer anderen Veranstaltung der VHS teilnimmt (Teilnehmer/innen) oder eine andere Dienstleistung der VHS in Anspruch nimmt und dadurch unmittelbar begünstigt wird.
- (2)Bei Minderjährigen sind die Personensorgeberechtigten Gebührensschuldner, die der Teilnahme zugestimmt haben.
- (3)Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Erlöschen der Gebührenschuld

- (1)Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung für die Dienstleistung der VHS.
- (2)Die Gebühr wird nach Übersendung eines Gebührenbescheides innerhalb von 3 Wochen fällig.
- (3)Bei Kursen und Lehrgängen werden die Gebühren für den gesamten Kurs bzw. Lehrgang im Voraus erhoben.
- (4)In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ratenzahlung möglich.
- (5)Gebühren für Einzelveranstaltungen, Vorträge und Foren werden an der Abendkasse gegen Erhalt von gestempelten nummerierten Eintrittskarten bzw. gegen Quittung entrichtet.
- (6)Für ein späteren Einstieg in einen schon laufenden Kurs gelten die folgenden Regelungen:
 - a)Bei Kursen mit bis zu 10 Kursstunden ist stets die volle Kursgebühr zu zahlen.
 - b)Umfasst ein Kurs mehr als 10 Kursstunden ist die anteilige Gebühr zu zahlen, wenn der Eintritt in den Kurs nach der 3. Kursveranstaltung erfolgte.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1)Wird ein Kurs oder Lehrgang aus Gründen, die von der VHS zu vertreten sind, vorzeitig beendet, so werden dem Teilnehmer die Gebühren für noch nicht abgehaltene Kursstunden zurückerstattet.
- (2)Bricht der Teilnehmer den Kurs oder Lehrgang vorzeitig ab, so findet auf Antrag eine Rückerstattung von Teilnehmergebühren nur dann statt, wenn der Abbruch aus schwerwiegenden Gründen (z.B. schwere Krankheit) erfolgte. In diesen Fällen werden die Gebühren anteilig zurück erstattet. Das Vorliegen solcher Gründe ist glaubhaft zu machen. Es wird eine Verwaltungsgebühr von 10 EURO erhoben (aber nicht höher als die gesamte Kursgebühr).
- (3)Bei unregelmäßiger Teilnahme erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
- (4)Ein erforderlicher Wechsel der Dozenten begründet keine Verpflichtung zur Rückerstattung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 10. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Parchim vom 25. März 1998 außer Kraft gesetzt.

Parchim, 02.11.2000

Iredi

Landrat

Die Satzung wurde durch das Innenministerium des Landes M-V mit Schreiben vom 24. Oktober 2000 genehmigt.

Anlage

Dienstleistungen der VHS des Landkreises Parchim und Gebührensätze:

1. Kurse

1.1.allgemeinbildende Kurse:

In Themenbereichen 1 Gesellschaft, 2 Kultur/Gestalten, 4 Sprachen

- | | |
|---|-----------|
| a) mit normalem Aufwand | 1,80 Euro |
| b) mit erhöhtem Aufwand (z.B. begrenzte Teilnehmerzahl, bes. räumlichen Anforderungen ect.) | 2,60 Euro |

1.2. Kurse der Gesundheitsförderung (Themenbereich 3)

- | | |
|---|-----------|
| a) mit normalem Aufwand | 2,10 Euro |
| b) mit erhöhtem Aufwand (z.B. begrenzte Teilnehmerzahl, bes. räumlichen | 2,60 Euro |

Anforderungen ect.)

1.3. Kurse im Themenbereich 5, Arbeit und Beruf

a) mit normalem Aufwand (z.B. Maschinenschreiben, Steno)	1,80 Euro
b) mit PC-Einsatz: EDV-Kurse, Grundkenntnisse, Standardsoftware	2,60 Euro
c) berufliche Spezialkurse; mit PC-Einsatz: EDV-Kurse, Aufbaukurse, besondere Software, Internet	3,60 Euro

2. schulabschlussbezogene Lehrgänge

Vorbereitungslehrgänge zum Nachholen des	pro Schuljahr
a) Hauptschulabschlusses	205,00 Euro
b) Realschulabschlusses	256,00 Euro
c) Abitur	307,00 Euro

3. Einzelveranstaltungen

	pro 45
	Minuten
- Vortrag	2,10 Euro
- Veranstaltung mit literarischer oder musikalischer Darbietung bzw. erhöhtem Aufwand	2,60 Euro

4. Raumvermietung

	pro 45
	Minuten
- 1 Schulungsraum	10,50 Euro
- 1 PC-Kabinett	18,00 Euro
<i>Verwaltungsleistungen</i>	
1. Teilnahmebestätigungen	1,00 Euro
2. Zertifikat Volkshochschule	10,50 Euro
3. Prüfungsgebühren bei Einzelprüfung pro Person	bis 15,50 Euro
4. Prüfungsgebühren bei Gruppenprüfungen pro Person	bis 10,50 Euro